

**GARANTIE**  
der  
**EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Bundesrepublik Deutschland,**  
**zugunsten der Gläubiger von Schuldverschreibungen**  
**(die "Schuldverschreibungen"), die von der**  
**EnBW International Finance B.V., Amsterdam, Niederlande,**  
**im Rahmen des Debt Issuance Programms**  
**(das "Programm") begeben werden**

**PRÄAMBEL**

- (A) Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG ("**EnBW AG**") und die EnBW International Finance B.V. ("**EnBW Finance**") beabsichtigen, von Zeit zu Zeit Schuldverschreibungen im Rahmen des Programms zu begeben, deren jeweils ausstehender Gesamtnennbetrag das von Zeit zu Zeit bestehende Programm-Limit nicht übersteigt.
- (B) Die Schuldverschreibungen unterliegen den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen nach deutschem Recht (in der durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen jeweils geänderten, ergänzten oder modifizierten Fassung, die "**Bedingungen**").
- (C) Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (die "**Garantin**") beabsichtigt, mit dieser Garantie die ordnungsgemäße Zahlung von Kapital und Zinsen sowie von jeglichen sonstigen Beträgen zu garantieren, die aufgrund der von der EnBW Finance zu irgendeiner Zeit im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen zu leisten sind.

**HIERMIT WIRD FOLGENDES VEREINBART:**

1. Die Garantin übernimmt gegenüber den Gläubigern jeder einzelnen Schuldverschreibung (wobei dieser Begriff jede (vorläufige oder Dauer-) Globalurkunde, die Schuldverschreibungen verbrieft, einschließt) (jeweils ein "**Gläubiger**"), die jetzt oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Vertrages von der EnBW Finance im Rahmen des Programms begeben wird, die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung bei Fälligkeit von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sowie von jeglichen sonstigen Beträgen, die in Übereinstimmung mit den Bedingungen auf Schuldverschreibungen zahlbar sind.
2. Diese Garantie begründet eine unbedingte und unwiderrufliche, nicht nachrangige und (vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 4 dieser Garantie) nicht besicherte Verpflichtung der Garantin, die mit allen sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen von Zeit zu Zeit ausstehenden nicht nachrangigen und nicht besicherten Verpflichtungen der Garantin wenigstens im gleichen Rang steht (soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen).
3. Sämtliche auf diese Garantie zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Garantin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:
  - (a) auf andere Weise als durch Einbehalt oder Abzug von zahlbaren Beträgen zu entrichten sind; oder
  - (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

- (c) aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder eines internationalen Abkommens über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder an dem die Europäische Union beteiligt ist, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, diese Verordnung, diese zwischenstaatliche Vereinbarung oder dieses internationale Abkommen umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie, dieser Verordnung, dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung oder diesem internationalen Abkommen nachzukommen, von Zahlungen an eine natürliche Person oder eine sonstige Einrichtung einzubehalten oder abzuziehen sind; oder
- (d) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß den Bedingungen wirksam wird; oder
- (e) von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Garantie, ist die Garantin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("**FATCA Quellensteuer**") erforderlich sind. Die Garantin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Garantin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Garantin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

4.

- (a) Solange von der Garantin oder der EnBW Finance im Rahmen des Programms begebene Schuldverschreibungen noch ausstehen (aber nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle Beträge an Kapital und Zinsen dem Fiscal Agent zur Verfügung gestellt worden sind), verpflichtet sich die Garantin, ihr gegenwärtiges oder zukünftiges Vermögen weder ganz noch teilweise mit Grundpfandrechten, Pfandrechten oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechten (zusammen, die "**dinglichen Sicherheiten**") zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) der Garantin oder eines Dritten zu belasten, es sei denn, dass die Schuldverschreibungen gleichzeitig und in gleichem Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Gläubigern eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, bestellt wird. Dies gilt nicht insoweit, als die dingliche Sicherheit für Kapitalmarktverbindlichkeiten eines Unternehmens bestellt ist, das mit der Garantin verschmolzen oder von der Garantin erworben worden ist und diese dingliche Sicherheit zum Zeitpunkt der Verschmelzung oder des Erwerbs schon bestanden hat, es sei denn die dingliche Sicherheit wurde zum Zwecke der Finanzierung der Verschmelzung oder des Erwerbs begründet oder nach der Verschmelzung oder dem Erwerb in ihrem Umfang erweitert oder verlängert. Satz 1 dieses Absatz (4) (a) gilt ebenfalls nicht für dingliche Sicherheiten zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten, die zum Zweck der Finanzierung, Teil- oder Refinanzierung der Kosten des Erwerbs, der Errichtung oder Entwicklung eines Projekts eingegangen werden, vorausgesetzt dass (i) die Gläubiger einer solchen Kapitalmarktverbindlichkeit auf das dem Projekt zuzurechnende Vermögen (einschließlich der Anteile an Projektgesellschaften) und in Übereinstimmung mit der Marktpraxis abgegebene marktübliche Garantien als Rückzahlungsquelle beschränkt sind und (ii) die Sicherungsrechte ausschließlich an diesem Vermögen bestellt werden. Jede nach diesem Absatz zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder (wie nachfolgend definiert) der Gläubiger handelt.
- (b) Solange von ihr oder der EnBW Finance im Rahmen dieses Programms begebene Schuldverschreibungen noch ausstehen (aber nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle Beträge an Kapital und Zinsen dem Fiscal Agent zur Verfügung gestellt worden sind), verpflichtet sich die

Garantin weiter, sicherzustellen — soweit ihr dies nach ihrem billigen Urteil rechtlich möglich ist — dass ihre wesentlichen Tochtergesellschaften (wie nachfolgend definiert) ihr gegenwärtiges oder zukünftiges Vermögen weder ganz noch teilweise mit dinglichen Sicherheiten zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) der jeweiligen wesentlichen Tochtergesellschaft oder eines Dritten belasten. Dies gilt nicht insoweit, als die dingliche Sicherheit für Kapitalmarktverbindlichkeiten einer Tochtergesellschaft bestellt ist, die während der Laufzeit von im Rahmen dieses Programms begebenen Schuldverschreibungen wesentliche Tochtergesellschaft wird und diese dingliche Sicherheit zu diesem Zeitpunkt schon bestanden hat, es sei denn die dingliche Sicherheit wird in ihrem Umfang erweitert oder verlängert. Satz 1 dieses Absatz (4) (b) gilt ferner nicht insoweit, als die dingliche Sicherheit für Kapitalmarktverbindlichkeiten eines Unternehmens bestellt ist, das mit der wesentlichen Tochtergesellschaft verschmolzen oder von der wesentlichen Tochtergesellschaft erworben worden ist und diese dingliche Sicherheit zum Zeitpunkt der Verschmelzung oder des Erwerbs schon bestanden hat, es sei denn die dingliche Sicherheit wurde zum Zwecke der Finanzierung der Verschmelzung oder des Erwerbs begründet oder nach der Verschmelzung oder dem Erwerb in ihrem Umfang erweitert oder verlängert. Satz 1 dieses Absatz (4) (b) gilt ebenfalls nicht für dingliche Sicherheiten zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten, die zum Zweck der Finanzierung, Teil- oder Refinanzierung der Kosten des Erwerbs, der Errichtung oder Entwicklung eines Projekts eingegangen werden, vorausgesetzt, dass (i) die Gläubiger einer solchen Kapitalmarktverbindlichkeit auf das Projekt zuzurechnende Vermögen (einschließlich der Anteile an Projektgesellschaften) und in Übereinstimmung mit der Marktpraxis abgegebene marktübliche Garantien als Rückzahlungsquelle beschränkt sind und (ii) die Sicherungsrechte ausschließlich an diesem Vermögen bestellt werden. Jede nach diesem Absatz (4) (b) zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder (wie nachfolgend definiert) der Gläubiger handelt.

- (c) Der Begriff "**Kapitalmarktverbindlichkeiten**" bedeutet jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit zur Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder hinsichtlich derer ein solcher Handel beabsichtigt ist, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind sowie jede Garantie oder sonstige Gewährleistung einer solchen Verbindlichkeit.
  - (d) Der Begriff "**Wesentliche Tochtergesellschaft**" bedeutet jedes Unternehmen, das im jeweils letzten Konzernabschluss der Garantin vollkonsolidiert wurde und (i) dessen Umsatz gemäß seines geprüften, nicht konsolidierten Jahresabschlusses (bzw. wenn die betreffende Tochtergesellschaft selbst konsolidierte Jahresabschlüsse erstellt, deren konsolidierter Umsatz gemäß ihres geprüften, konsolidierten Jahresabschlusses), der für die Zwecke des jeweils letzten geprüften konsolidierten Konzernabschlusses der Garantin benutzt wurde, mindestens fünf Prozent des Gesamtumsatzes der Garantin und deren konsolidierten Konzerngesellschaften betragen hat, wie aus dem jeweils letzten geprüften, konsolidierten Konzernabschluss ersichtlich ist und (ii) dessen Bilanzsumme gemäß seines geprüften, nicht konsolidierten Jahresabschlusses (bzw. wenn die betreffende Tochtergesellschaft selbst konsolidierte Jahresabschlüsse erstellt, deren konsolidierte Bilanzsumme gemäß ihres geprüften, konsolidierten Jahresabschlusses), der für die Zwecke des jeweils letzten geprüften, konsolidierten Konzernabschlusses der Garantin benutzt wurde, mindestens fünf Prozent der konsolidierten Bilanzsumme der Garantin und deren konsolidierten Konzerntochtergesellschaften betragen hat, wie es aus dem jeweils letzten geprüften, konsolidierten Konzernabschluss ersichtlich ist.
  - (e) Der Begriff "**Treuhänder**" bedeutet eine Bank, Finanzinstitut oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von anerkanntem internationalem Ruf, die als Treuhänder für die Gläubiger tätig wird und von der Emittentin und der Garantin ernannt wurde.
5. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie (i) sind selbständig und unabhängig von den Verpflichtungen der EnBW Finance aus den Schuldverschreibungen, (ii) bestehen ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit der Schuldverschreibungen und (iii) werden nicht durch irgendein Ereignis, eine Bedingung oder einen Umstand tatsächlicher oder rechtlicher Natur berührt, außer durch die volle, endgültige und unwiderrufliche Erfüllung jedweder in den Schuldverschreibungen ausdrücklich eingegangener Zahlungsverpflichtungen.

6. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie erstrecken sich, ohne dass eine weitere Handlung durchgeführt werden oder ein weiterer Umstand entstehen muss, auf solche Verpflichtungen jeglicher nicht mit der Garantin identischen Nachfolgeschuldnerin, die infolge einer Schuldnerersetzung gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Bedingungen in Bezug auf jedwede Schuldverschreibung entstehen.
7. Diese Garantie und alle hierin enthaltenen Vereinbarungen sind ein Vertrag zugunsten der Gläubiger der Schuldverschreibungen als begünstigte Dritte gemäß § 328 Absatz (1) BGB und begründen das Recht eines jeden Gläubigers, die Erfüllung der hierin eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der Garantin zu fordern und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der Garantin durchzusetzen.  
  
Ein Gläubiger kann im Falle der Nichterfüllung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zur Durchsetzung dieser Garantie unmittelbar gegen die Garantin Klage erheben, ohne dass zunächst ein Verfahren gegen die EnBW Finance eingeleitet werden müsste.
8. Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, mit der die hierin enthaltenen Vereinbarungen getroffen werden, handelt als Fiscal Agent nicht als Beauftragte, Treuhänderin oder in einer ähnlichen Eigenschaft für die Gläubiger.
9. Die hierin verwendeten und nicht anders definierten Begriffe haben die ihnen in den Bedingungen zugewiesene Bedeutung.
10. Diese Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
11. Diese Garantie ist in deutscher Sprache abgefasst und in die englische Sprache übersetzt. Die deutschsprachige Fassung ist verbindlich und allein maßgeblich.
12. Das Original dieser Garantie wird der Deutsche Bank Aktiengesellschaft ausgehändigt und von dieser verwahrt.
13. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten gegen die Garantin aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ist Frankfurt am Main.
14. Jeder Gläubiger einer Schuldverschreibung kann in jedem Rechtsstreit gegen die Garantin und in jedem Rechtsstreit, in dem er und die Garantin Partei sind, seine aus dieser Garantie hervorgehenden Rechte auf der Grundlage einer von einer vertretungsberechtigten Person der Deutsche Bank Aktiengesellschaft beglaubigten Kopie dieser Garantie ohne Vorlage des Originals im eigenen Namen wahrnehmen und durchsetzen.

Karlsruhe, 30. April 2020



---

Thomas Kusterer



---

Colette Rückert-Hennen

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Wir nehmen die Bestimmungen der vorstehenden  
Garantie an.

Frankfurt am Main,

---

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Karlsruhe, 30. April 2020

---

Thomas Kusterer

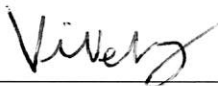
---

Colette Rückert-Hennen

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Wir nehmen die Bestimmungen der vorstehenden  
Garantie an.

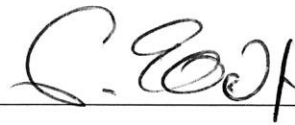
Frankfurt am Main,



---

**Vivek Garg**  
Assistant Vice President

Deutsche Bank Aktiengesellschaft



---

**Sabine Ebert**  
Vice President